

Bundesblatt

Bern, den 24. Februar 1975 127. Jahrgang Band I

Nr. 7

Erscheint wöchentlich. Preis: Inland Fr. 75 – im Jahr, Fr. 42.50 im Halbjahr. Ausland Fr. 91.– im Jahr, zuzüglich Nachnahme- und Postzustellungsgebühr. Inseratenverwaltung: Permedia. Publicitas-Zentraldienst für Periodika, Hirschmattstrasse 36, 6002 Luzern, Tel. 041/23 66 66

75.006

Botschaft des Bundesrates an die Bundesversammlung über den Erwerb von zwei oberirdischen Heizöltanks in Eclépens

(Vom 5. Februar 1975)

Sehr geehrter Herr Präsident,
sehr geehrte Damen und Herren,

Wir unterbreiten Ihnen ein Objektkreditbegehren im Betrag von 7 200 000 Franken für den Erwerb von zwei oberirdischen Heizöltanks in Eclépens, die zur Vorratshaltung für die Bundeszentralverwaltung dienen sollen.

1 Bemessung der Vorratshaltung

Mit Bundesratsbeschluss vom 4. Juli 1958 wurde das Oberkriegskommissariat beauftragt, in Verbindung mit den zuständigen Dienststellen der Bundesverwaltung die organisatorischen und technischen Massnahmen zu ergreifen, um eine angemessene kriegsvorsorgliche Vorratshaltung für flüssige Brennstoffe für die Bedürfnisse der Armee und der Bundesverwaltung sicherzustellen. Als Grundlage für die Berechnung der Vorratshaltung wurde vorerst ein Jahresbedarf angenommen. Nachdem sich diese Bemessung als zu knapp erwiesen hatte, stellte der Delegierte für wirtschaftliche Kriegsvorsorge (DWK) am 19. Februar 1974 den Grundsatz auf, dass die Vorräte bei gesenkten Heizölbeständen am Ende einer Heizperiode einen ganzen Jahresbedarf von Heizöl nicht unterschreiten sollten, was praktisch einer Vorratshaltung im Ausmass eines Zweijahresbedarfes entspricht. Ausserdem sollen die jährlichen Zuwachsraten in die Planung einbezogen werden.

Die aufgrund des Auftrags vom Oberkriegskommissariat im Jahr 1972 durchgeführten Erhebungen über Heizölbedarf, Lagermöglichkeiten und Lager-raumbedarf ergaben für das *Département des Innern* folgende Lage:

- Heizölbedarf pro Heizperiode 26 135 t oder 31 488 m³
- Für die Einlagerung dieses Bedarfes sind 34 986 m³ Tankraum erforderlich
- Tankraumbedarf für zwei Heizperioden entsprechend den Richtlinien des DWK vom 19. Februar 1974

	m ³
2 × 34 986 m ³	69 972
– Vorhandener Tankraum	17 757
– Fehlender Tankraum	52 215

Das heisst, dass im Bereich des *Départements des Innern* der vorhandene Tankraum nur die Hälfte des Bedarfes einer Heizperiode oder rund 25 Prozent der nach den neuen Richtlinien anzustrebenden Lagerkapazität deckt.

2 Beteiligung an der Tankanlage Eclépens

Einschränkungen und Vorschriften des Umweltschutzes sowie die allgemeine Bauteuerung haben zur Folge, dass die Heizölreserve meistens nicht mehr bei den Gebäuden liegt sondern in kostenmässig günstiger gelegene Regionallager zusammengefasst wird. Ein Beispiel dafür ist die Tankanlage Rotkreuz, an der das *Département des Innern* mit 10 000 m³ beteiligt ist.

Nachdem sich bereits die PTT-Betriebe an verschiedenen privaten Tankbauvorhaben beteiligten, hat nunmehr auch das *Département des Innern* Gelegenheit, sich durch Erwerb von zwei Überflurtanks mit Total 38 686 m³ Fassungsvermögen an der Tankanlage Eclépens der Huiles Minérales SA, Lausanne, zu beteiligen. Diese Tanks, die den neuesten Vorschriften des Eidgenössischen Amtes für Umweltschutz entsprechen, sind im Bau und werden im Frühjahr 1975 füllbereit sein. Mit dieser Beteiligung wird sich das Tankraummanko des *Départements des Innern* auf 13 529 m³ verringern. Die Anstrengungen für eine weitere Verbesserung der Reservehaltung werden fortgesetzt.

Das Geschäft erfordert folgenden finanziellen Aufwand:

	Fr
– Kauf von 2 Heizöltanks im Fassungsvermögen von insgesamt 38 686 m ³ zum Pauschalpreis von	6 924 794
– Notariatskosten, Spesen und Gebühren für die Errichtung des Bau-rechtes sowie Reserve	275 206
	7 200 000

Dieser Preis (179 Fr. je m³ umbauter Tankraum) ist nach den heutigen Verhältnissen als günstig zu bezeichnen.

Das Terrain wird dem Bund von den Huiles Minérales SA im Baurecht zur Verfügung gestellt. Der entsprechende Vertrag lautet auf 50 Jahre mit einer Verlängerungsmöglichkeit um weitere 30 Jahre. Der Baurechtzins richtet sich nach der gebotenen Lagerkapazität und beträgt rund 32 000 Franken im Jahr. Für den Betrieb der Heizöltanks, der von der Huiles Minérales SA besorgt wird, hat der Bund jährlich 61 000 Franken zu bezahlen. Diese beiden Beträge sowie die Kosten der Erstfüllung der Tanks sind im Voranschlag des Bundes für 1975 unter Rubrik 314.341.01 der Direktion der eidgenössischen Bauten, eingestellt.

3 Entschädigung der Investitionen

Nach Erwerb der beiden Tanks wird das Departement des Innern mit der Carbura (Schweiz. Zentralstelle für die Einfuhr flüssiger Treib- und Brennstoffe) einen Pflichtlagervertrag abschliessen, wodurch ihm der grösste Teil der Investition und der anfallenden Betriebskosten rückvergütet wird. Auf der heute geltenden Grundlage (Weisung des Delegierten für wirtschaftliche Kriegsvorsorge Nr. 2702 vom 15. Juni 1973; Reglement der Carbura vom 6. Juni 1973; Regelung der Tankraumentschädigung der Carbura vom 6. Juni 1973) kann das Departement des Innern mit folgenden Entschädigungen der Carbura rechnen:

- a. *Tankraumentschädigung* (als Entschädigung für die Schaffung von Tankraum) in der Grössenordnung von 116 bis 147 Franken je Kubikmeter Lagerraum. Der Ansatz wird erst nach Vorliegen der Bauabrechnung festgelegt, so dass sich die Gesamtentschädigung zwischen 4 500 000 und 5 700 000 Franken bewegen dürfte. Dieser Betrag wird dem Bund ratenweise innert sechs Jahren rückerstattet, wobei die Restsumme jeweils verzinst wird.
- b. *Betriebs- und Kapitalkosten-Entschädigung* (als Entschädigung für den Betrieb der Anlage und für das im gelagerten Heizöl investierte Kapital). Beim gegenwärtigen Ansatz von 14.70 Franken je Tonne ergeben sich für die durchschnittlich eingelagerten 32 000 t jährlich rund 470 000 Franken. Diese Entschädigung wird indexiert und ausgerichtet, solange das Pflichtlager bestehen bleibt.

Nachdem das Angebot der Huiles Minérales SA befristet war, haben wir nach Zustimmung der Finanzdelegation der eidgenössischen Räte das Departement des Innern am 28. Juni 1974 ermächtigt, für den Erwerb dieser beiden Heizöltanks Verpflichtungen bis zum Betrag von 7 Millionen Franken sofort einzugehen. Das Oberkriegskommissariat hat demzufolge der Huiles Minérales SA, Lausanne, unsere Bereitschaft zum Erwerb der beiden Tanks bestätigt. Mit dieser Botschaft ersuchen wir Sie um die Eröffnung des entsprechenden Objektkredites.

4 Verfassungsmässigkeit

Der Bund ist zur Organisation seiner Verwaltung zuständig (Art. 85 Ziff. 1 und 3 BV). Diese Kompetenz schliesst alle Massnahmen zur Sicherstellung eines geordneten Betriebes der Verwaltungsgebäude in sich. Im Hinblick auf die angespannte Lage in der Energiewirtschaft ist die Sicherstellung einer genügenden Heizölreserve eine Notwendigkeit für den geordneten Gang der Verwaltung.

Für die Kreditbewilligung ist nach Artikel 85 Ziffer 10 der Bundesverfassung die Bundesversammlung zuständig.

Wir empfehlen Ihnen die Annahme des beiliegenden Bundesbeschlusses und versichern Sie, sehr geehrter Herr Präsident, sehr geehrte Damen und Herren, unserer vorzüglichen Hochachtung.

Bern, den 5. Februar 1975

Im Namen des Schweizerischen Bundesrates

Der Bundespräsident:

Graber

Der Bundeskanzler:

Huber

(Entwurf)

**Bundesbeschluss
über den Erwerb von zwei oberirdischen
Heizöltanks in Eclépens**

*Die Bundesversammlung
der Schweizerischen Eidgenossenschaft,*

nach Einsicht in eine Botschaft des Bundesrates vom 5. Februar 1975¹⁾,

beschliesst:

Art. 1

Für den Erwerb zweier Heizöltanks im Areal der Tankanlage Eclépens der Huiles Minérales SA, Lausanne, wird ein Objektkredit von 7 200 000 Franken gewährt.

Art. 2

¹ Dieser Beschluss ist nicht allgemein verbindlich; er untersteht nicht dem Referendum.

² Er tritt am Tage der Verabschiedung in Kraft.

4042

Botschaft des Bundesrates an die Bundesversammlung über den Erwerb von zwei oberirdischen Heizöltanks in Eclépens (Vom 5. Februar 1975)

In	Bundesblatt
Dans	Feuille fédérale
In	Foglio federale
Jahr	1975
Année	
Anno	
Band	1
Volume	
Volume	
Heft	07
Cahier	
Numero	
Geschäftsnummer	75.006
Numéro d'affaire	
Numero dell'oggetto	
Datum	24.02.1975
Date	
Data	
Seite	609-613
Page	
Pagina	
Ref. No	10 046 299

Das Dokument wurde durch das Schweizerische Bundesarchiv digitalisiert.

Le document a été digitalisé par les. Archives Fédérales Suisses.

Il documento è stato digitalizzato dell'Archivio federale svizzero.